

**Positionspapier der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes zur
Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit**

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sind ein gesellschaftliches Problem, das das Gemeinwesen nachhaltig beeinträchtigt. Sie führen nicht nur zu Einnahmeausfällen des Staates und der Sozialkassen, sondern auch zur schleichenden Erosion des Rechtsbewusstseins. Zulasten der Solidargemeinschaft werden rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil missachtet und trickreich unterlaufen. Die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen gefährden gleichermaßen den ehrlich agierenden Unternehmer wie den solidarisch handelnden Bürger, die Konkurrenzfähigkeit inländischer Betriebe wie die Arbeitsplätze heimischer Arbeitnehmer und nicht zuletzt die tarifpolitische Handlungsfähigkeit der Sozialpartner.

In der heutigen Situation helfen nach Auffassung der drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes weitere Verschärfungen der gesetzlichen Sanktionen gegen Gesetzesverstöße nicht weiter. Vielmehr müssen der Vollzug der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Schwarzarbeitsbekämpfung und eine Erhöhung der abschreckenden Wirkung dieser Sanktionen bzw. ein Abbau der bestehenden Vollzugsdefizite in den Mittelpunkt der politischen Diskussion gerückt werden.

Zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit halten die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes derzeit folgende Maßnahmen für vorrangig:

- **Bekämpfung der Scheinselbständigkeit**

Die Scheinselbständigkeit und die Zahl der Einmannbetriebe nehmen erschreckend zu. Die vielfach bejubelte hohe Anzahl von Gewerbeanmeldungen resultiert auch daraus. Durch die Verringerung der sozialversicherungsrechtlichen Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Einmannbetrieben sowie die Einführung eines obligatorischen Statusfeststellungsverfahrens kann die Motivation für die Aufnahme einer

Scheinselbständigkeit verringert werden. Gefördert wird die Scheinselbständigkeit auch durch die letzte Novellierung der Handwerksordnung und den damit verbundenen Wegfall der Meisterpflicht in mehreren Zweigen des Baugewerbes. In dem Phänomen der Scheinselbständigkeit sehen die Tarifvertragsparteien eine ernsthafte Bedrohung ihres Wirtschaftszweiges. Scheinselbständige erbringen vertraglich für ein fremdes Unternehmen offiziell Werk- oder Dienstleistungen, leisten aber in Wahrheit nichtselbständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis. So sollen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer vorenthalten bzw. hinterzogen, tarifliche Ansprüche und der Kündigungsschutz umgangen und damit ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile erreicht werden.

- **Verdachtsunabhängige Prüfungen der FKS**

Die mit der Kontrolle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit betraute Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist berechtigt, verdachtsunabhängige Prüfungen durchzuführen. Dieses Recht muss die FKS aus präventiven Gründen wieder nutzen, um unterschiedslos und unabhängig von der Größe auf gewerblichen, öffentlichen und privaten Baustellen Prüfungen durchführen. Eine ausschließliche Orientierung an der zu erwartenden Schadenssumme geht fehl.

- **Personelle Verstärkung der FKS**

Seit 2007 hat sich das Aufgabenspektrum der FKS durch die Aufnahme weiterer Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mehr als verdoppelt, ohne dass die Personalstärke der FKS entsprechend angehoben wurde. Eine deutliche Anhebung der Personalstärke erscheint daher notwendig.

- **Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber**

Öffentliche Auftraggeber befinden sich in folgendem Dilemma: Auf der einen Seite sind sie gehalten, unter Kostengesichtspunkten dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Auf der anderen Seite hat die öffentliche Hand die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen verpflichtet werden, bei der Vergabe und der Durchführung von Bauvorhaben für die Einhaltung der Mindestlöhne und der sonstigen zwingenden Arbeitsbedingungen zu sorgen. Hauptunternehmer haften für die Verpflichtungen ihrer Nachunternehmer in Bezug auf Mindestlöhne, Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge. Ohne sachlichen Grund davon ausgenommen sind Auftraggeber der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand ist daher nicht nur für die Einhaltung der zwingenden Mindestarbeitsbedingungen zu sensibilisieren, sondern

gleichzeitig in die allgemeinen Haftungsregelungen einzubeziehen. Sie hat transparente Vergabeverfahren durchzuführen und öffentliche Dumpingangebote auszuschließen. Die konsequente Bindung von Vergaben der öffentlichen Hand an den Einsatz präqualifizierter Unternehmen kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

- **Stärkung der Justiz**

Die erfolgreiche und unmittelbare Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hängt auch davon ab, welche Maßnahmen bei der Justiz zugunsten einer sachdienlichen Förderung und schnelleren Bearbeitung von Verfahren ergriffen werden. Wir halten die Einrichtung von Sonderdezernaten für den Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit in den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften für empfehlenswert. Darüber hinaus sollte die Bildung von bezirksübergreifend zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit ernsthaft erwogen werden. Des Weiteren könnten die Länder mit einer Aufstockung der Kapazitäten von Staatsanwaltschaften und Gerichten, insbesondere der Wirtschaftsstrafkammern, einen weiteren wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung leisten.

Frankfurt am Main, den 18. Februar 2011